

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 28.02.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Preetz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Preetz.
2. Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

1. Jede/r ist ab dem vollendeten 6. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen.
2. Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis eines Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
3. Der/die Benutzer/in bzw. sein/e oder ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
4. Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
5. Die Stadtbücherei wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 30.10.1991 i.d.F. vom 04.11.1994 ermächtigt, die für die Anwendung dieser Satzung erforderlichen Daten, nämlich Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum, zu erfassen und weiterzuverarbeiten.

§ 3 Benutzung

1. Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u.a.) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.
2. Bücher und andere Medien werden für die Dauer von drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die entliehenen Bücher und Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurück zu geben.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorbestellt ist. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
6. Die Stadtbücherei kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt insbesondere für Zeitungen und Nachschlagewerke im Präsenzbestand.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken beschafft werden. Für die Bearbeitung wird eine Fernleihgebühr nach § 6 Abs. 2 erhoben.

§ 5 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung des/der Benutzers/Benutzerin

1. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten.
4. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/r haftbar.
5. Benutzer(innen), in deren Wohnungen eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 6 Gebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei sind jährlich folgende Gebühren zu entrichten:

Erwachsene	Jahresgebühr	20,00 Euro
Familien	Jahresgebühr	30,00 Euro
Student/innen, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende ab 18 Jahren, Erwerbslosenpassinhaber/innen	Jahresgebühr	10,00 Euro
Gastleser/innen	6 Wochen	3,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen		Frei

2. Für jedes im auswärtigen Leihverkehr beschaffte Buch oder andere Medium ist eine Gebühr von 1,00 € (Fernleihgebühr) zu entrichten. Dies gilt auch, wenn der Benutzer / die Benutzerin das Buch oder andere Medium selbst online im Leihverkehr bestellt hat.
3. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Tag 0,15 Euro. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine

schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 2,00 Euro in Rechnung gestellt.

4. Für beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten ist eine Gebühr von 1,00 Euro pro Medieneinheit zu entrichten.
5. Für die Ersatzausstellung eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises ist eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

1. Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
2. Für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen wird keine Haftung übernommen.
3. Rauchen sowie Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Stadtbücherei oder deren Vertretung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde beim Bürgermeister der Stadt Preetz eingelegt werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Beschwerde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.03.2012 in Kraft.

Preetz, den 06.03.2012

Wolfgang Schneider
Bürgermeister